

Zur Klarstellung des Verhältnisses wäre es nöthig gewesen, in der Uebereinkunft es auszudrücken, daß selbstverständlich das Verbotungsrecht gegen Uebersetzung auch während der dreijährigen für das Erscheinen einer Uebersetzung gewährten Frist ausgeübt werden kann, weil sonst die ganze Bestimmung vergeblich sein würde. Warum hat man nicht gleich die Dauer der Schutzfrist auf 13 Jahre vom Erscheinen ab gestellt?

Außer der Nothwendigkeit einer Anmeldung des Originals der Eintragung der Uebersetzung ist auch diejenige, das Recht zur Uebersetzung sich an der Spitze des Werkes vorzubehalten, mit den übrigen Formalitäten gefallen!

Art. 11. Die in Art. VII. der alten Uebereinkunft enthaltene allgemeine Anerkennung des getheilten Eigenthums für literarische und musikalische Werke ist leider im Art. 11. auf die musikalischen und dramatisch-musikalischen Werke beschränkt worden. Ein sehr bedauerlicher Rückschritt in der Ausbildung des Urheberrechts und Verlagsrechtes nach dieser Seite hin. Im Uebrigen fehlte der Art. VII. bereits in der Uebereinkunft der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg. Hingegen hatten Bayern und Baden zu Art. VII. noch einen Schlußsatz gefügt, welcher die Durchfuhr der Werke in getheiltem Eigenthume durch das andere Land sichert.

Die musikalischen und dramatisch-musikalischen in getheiltem Eigenthume befindlichen Werke müssen auf dem Titel und auf dem Umschlage den Vermerk tragen: In Deutschland (in Frankreich) verbotene Ausgabe.

Art. 12. enthält die Bestimmung des Art. X. in allerdings sehr veränderter Fassung. Außer Verkauf und Feilbieten des Nachdrucks ist auch Einfuhr, Ausfuhr und Verbreitung desselben und (in Veranlassung des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876) der unbefugten Nachbildung verboten.

Art. 13. Derselbe entspricht in veränderter Fassung dem Art. XI., nur erweitert er die Wirkung des Vertrages, indem die Beschlagnahme, Einziehung und Verurtheilung zu Strafe und Schadenersatz einzeln aufgeführt werden, unter denen Einziehung und Schadenersatz neu eingefügt sind. Im 2. Absatz hat man der in Art. XI. zu lesenden „Nachbildung“, mit welcher man auch den Nachdruck meinte, das Wort „Nachdruck“ vorgesezt.

Art. 14. Der Inhalt entspricht fast wörtlich dem Art. XVI., welcher den vertragenden Theilen das Recht vorbehielt, durch Gesetz oder Verwaltung den Vertrieb zc. eines Werkes zu untersagen, beziehentlich die Einfuhr von Werken, welche nach der eigenen Gesetzgebung Nachdruck sind, zu verbieten, nur steht anstatt: „Weise“ Beziehung — „Vertrieb“ Verbreitung — „seinem Gebiete“ eigenem Staate — „verhindern“ verbieten — „Abkommen“ Verabredungen.

Art. 15. ersetzt Art. XII., jedoch nur unter Bezugnahme auf das der Uebereinkunft angehängte Protokoll vom 19. April 1883, indem er ausspricht, daß die in der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen auch auf die vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke nach den im angefügten Protokolle enthaltenen Bedingungen Anwendung finden sollen. Dasselbe ist aber vollständig abweichend von Art. XII. Es erklärt das Protokoll unter Punkt 1, daß die Uebereinkunft allen Werken der Literatur und Kunst, welche vor derselben keinen Schutz genossen oder denselben wegen Nichterfüllung vorgeschriebener Förmlichkeiten verloren haben, gegen Nachdruck, Nachbildung, unerlaubte öffentliche Aufführung und Darstellung und Uebersetzung Schutz gewähren solle.

Bereits gedruckte Exemplare, welche gegen die Uebereinkunft veranstaltet sind, auch solche, welche begonnen sind und noch vollendet werden dürfen, können vertrieben werden, wenn sie innerhalb drei Monaten bestempelt worden sind. Der Zeitpunkt, von welchem ab diese Monate zu berechnen sind, scheint den von den betreffenden

Regierungen erlassenen Anordnungen vorbehalten zu sein. Die Stereotypplatten, Holzstöcke, Platten aller Art und Steine können, wenn sie abgestempelt sind, noch vier Jahre vom Inkrafttreten zur Herstellung weiterer Exemplare benutzt werden. Ueber solche Werke und Vorrichtungen soll ein Inventar aufgestellt werden.

Der 2. Punkt bestimmt, daß die schon vor dieser Uebereinkunft aufgeführten Uebersetzungen dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke den Schutz gegen unerlaubte öffentliche Aufführung nur insoweit genießen sollen, als sie ihn schon durch die früheren Verträge genossen haben.

Der 3. Punkt erstreckt die Wohlthat der Bestimmungen auch auf diejenigen Abdrücke oder Nachbildungen künftig geschützter Werke, welche weniger als drei Monate vor dem Inkrafttreten erschienen sind, ohne daß sie die in den alten Verträgen vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten brauchen.

Der 4. Punkt dehnt die frühere fünfjährige Frist für das Verbotungsrecht gegen Uebersetzung und öffentliche Aufführung von Uebersetzungen auf zehn Jahre aus, sofern die fünfjährige Frist noch nicht abgelaufen ist, oder nach deren Ablauf noch keine Uebersetzung erschienen oder keine Aufführung der Uebersetzung (natürlich ohne Genehmigung des Urhebers) erfolgt ist.

Dieselbe Begünstigung wird den Urhebern bezüglich ihres Verbotungsrechts gegen Uebersetzung und öffentliche Aufführungen von Uebersetzungen, soweit es sich um die für den Beginn oder für die Vollendung der Uebersetzungen festgesetzten Fristen handelt, ertheilt.

Art. 16. gewährt den Urhebern der vertragenden Staaten mit allen Urhebern anderer Staaten, welchen weitergehende Vortheile eingeräumt werden, unter Voraussetzung der Reciprocität, gleiches Recht, im Wege der Verständigung Verbesserungen und Veränderungen vorzunehmen, deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung herausstellt.

Art. 17. sezt die Uebereinkunft an Stelle der bisherigen Verträge der einzelnen deutschen Staaten mit Frankreich und stellt deren Dauer auf sechs Jahre vom Tage ihres Inkrafttretens an, wonach eine Kündigungsfrist von einem Jahre eintritt.

Art. 18. bestimmt, daß die Uebereinkunft drei Monate nach Auswechslung der Ratification derselben in Berlin in Kraft tritt.

In dem Vorstehenden sind die hauptsächlichsten Punkte der Uebereinkunft und die abweichenden Bestimmungen der älteren Verträge zusammengestellt. Für den praktischen Gebrauch genügt dies insoweit, als die Verleger einschlagender Werke daraus die Weisung entnehmen können, wie sie sich vor Nachtheil hüten.

Miscellen.

Wie die Nordd. Allg. Ztg. berichtet, dürfte nunmehr, nachdem auch französischerseits die bezüglichen Schritte gethan sind, die Ratification der deutsch-französischen Literarconvention in allernächster Zeit erfolgen. Gleichzeitig mit dieser Convention wird ein vom dem Geh. Ober-Postrath Professor Dr. Dambach abgefaßter Commentar dazu von ungefähr 5 Druckbogen erscheinen, welcher Grundzüge und Entwicklung derselben kurz und übersichtlich behandelt. Dieser Commentar wird auch in französischer Sprache erscheinen. Was die deutsch-belgische Literarconvention anbetrifft, zu deren Einleitung der Bundesrath seine Genehmigung ertheilt hat, so wird dieselbe auf derselben Basis mit der deutsch-französischen stehen. Zur Zeit sind von Seiten Belgiens noch keinerlei Bestimmungen getroffen, ob es Commissare nach Berlin zu schicken gedenkt oder die deutsch-französische Convention ohne Weiteres den Verhandlungen zu Grunde legen will.